

# Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der  
Gemeinde Anröchte

---

Nr. 5

Anröchte, 08. Juli 2005

10. Jahrgang

---

Inhalt	Seite
1. Bebauungsplan Nr. 32 „Nordumgehung Boschstraße“, Anröchte	28
2. Bebauungsplan Nr. 34 „Vor den Birken, Teil II“, Anröchte, 1. Bauabschnitt	30
3. Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil V.2, Anröchte	32
4. Bebauungsplan Nr. 35 „Wagenfeldstraße“, Anröchte	34
5. Einziehung einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Anröchte, Flur 23, Flurstück 86, in der Größe von ca. 25 qm	36

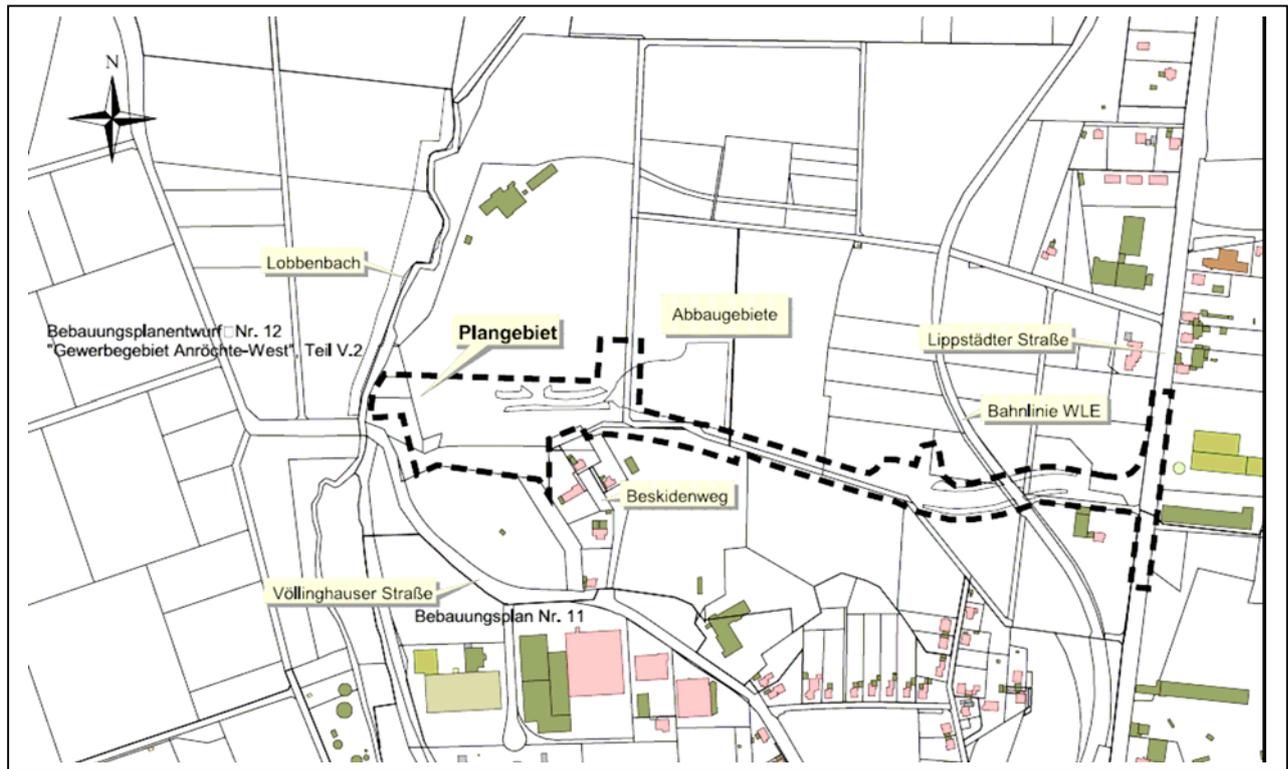
---

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 72-74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Anröchte, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

**Bebauungsplan Nr. 32 „Nordumgehung Boschstraße“, Anröchte**

**Öffentliche Auslegung** der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, zuletzt geändert durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004, BGBl. I S. 1359)

Übersichtsplan



Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am **05.07.2005** beschlossen, den Bebauungsplanentwurf Nr. 32 „Nordumgehung Boschstraße“, Anröchte, mit den Planunterlagen (Begründung mit Umweltbericht, Umweltverträglichkeitsstudie, Verkehrsgutachten, Schallgutachten, Landschaftspflegerischer Begleitplan) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Öffentlich aus liegen auch die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu diesem Planverfahren eingegangenen Stellungnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Wasserwirtschaft.

Das Plangebiet befindet sich im Norden von Anröchte, südlich der Steinbrüche Killing & Co. und der Firma Jacoby Naturstein, sowie nördlich und nordöstlich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Völlinghauser Straße“, Anröchte.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von rd. 4,0 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 7 Flurstücke 30, 55, 69, 72, 73, 112, 128, 133, 134, 161, 177 und Flurstücke 26, 27, 29, 35, 42, 43, 69, 70, 71, 74, 111, 114, 175. 231, 249, 254, 266, 267 und 285 teilweise und Flur 9 Flurstück 106 teilweise. Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, dass östliche Teilstück der geplanten Verbindungsstraße zwischen der L 808 Kliever Straße und L 734 Lippstädter Straße planungsrechtlich abzusichern.

---

Der Bebauungsplanentwurf liegt mit seinen Planunterlagen und den Stellungnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Wasserwirtschaft in der Zeit vom

**19. Juli 2005 bis 19. August 2005**

während der Dienststunden im neuen Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26 oder 29, zur jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen können zudem auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte, unter der Rubrik „Wohnen & Leben“, „Baugebiete“ eingesehen werden. Die Internetadresse lautet [www.anroechte.de](http://www.anroechte.de).

**Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zu den Planungsabsichten abgegeben werden.**

**Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.**

Anröchte, 07. Juli 2005

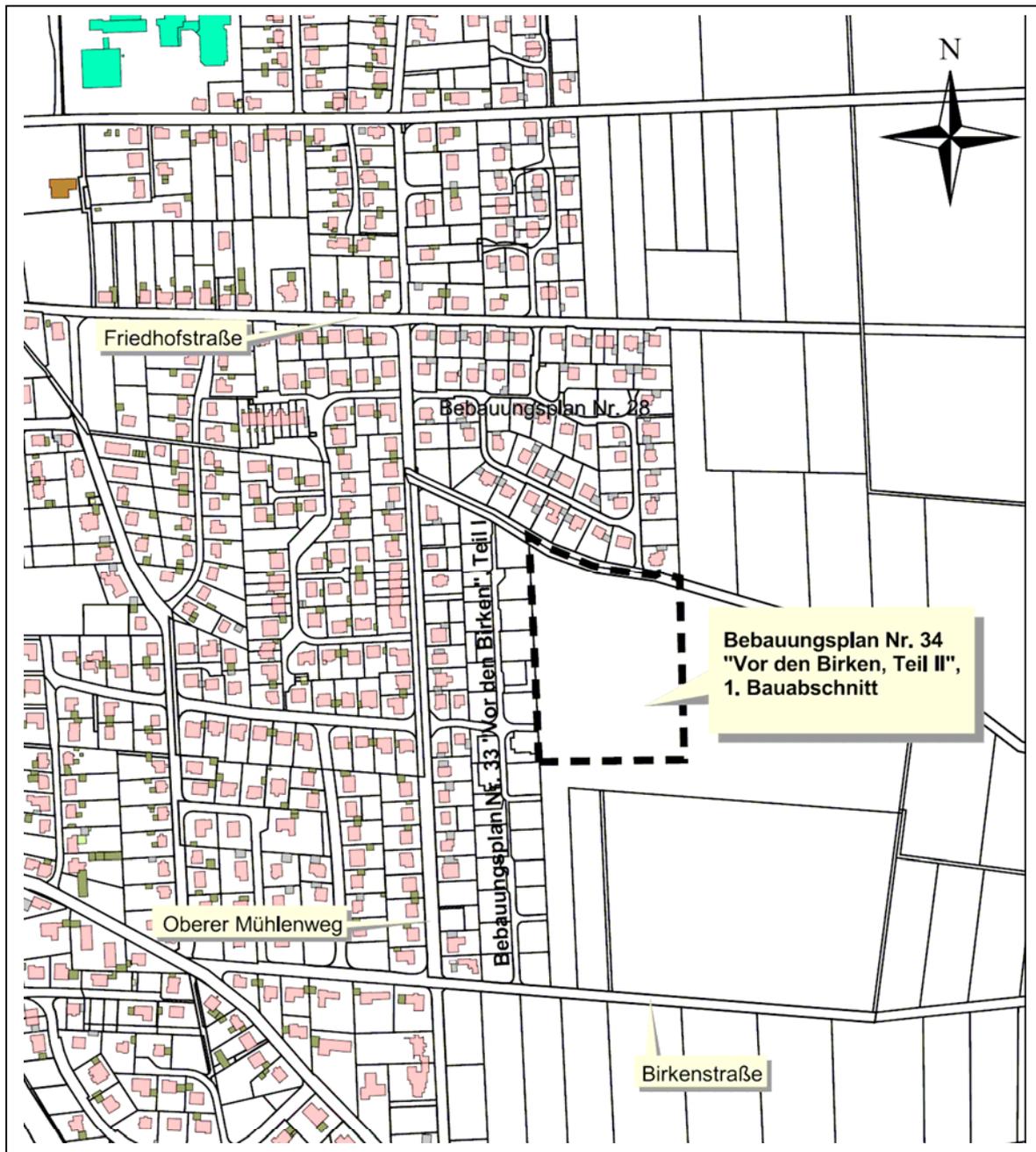
Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 34 „Vor den Birken, Teil II“, Anröchte, 1. Bauabschnitt**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses** gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, zuletzt geändert durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004, BGBl. I S. 1359)

**Übersichtsplan**



Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am **05.07.2005** den 1. Bauabschnitt des Bebauungsplanes Nr. 34 „Vor den Birken, Teil II, Anröchte gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht ist in dieser Sitzung ebenfalls beschlossen worden.

Das Plangebiet befindet sich im Süd-Osten von Anröchte, östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 33 „Vor den Birken“, Teil I, und südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 28 „Küsterbusch“.

Der Geltungsbereich des 1. Bauabschnittes erstreckt sich auf den nördlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 34 „Vor den Birken, Teil II“. Er hat eine Größe von rd. 2.2 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 11 Flurstück 193 teilweise und Flur 12 Flurstück 957 teilweise.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, ein bedarfsgerechtes Angebot an Baugrundstücken unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Verfügung zu stellen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 7 Abs. 4 GO NRW tritt der 1. Bauabschnitt des Bebauungsplanes Nr. 34 „Vor den Birken“, Teil II, Anröchte, einschließlich Begründung mit Umweltbericht am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte in Kraft. Jedermann kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die Satzung einschließlich Begründung bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26 oder 29, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des 1. Bauabschnittes des Bebauungsplanes Nr. 34 schriftlich gegenüber der Gemeinde Anröchte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 34 „Vor den Birken, Teil II, 1. Bauabschnitt, ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 07. Juli 2005

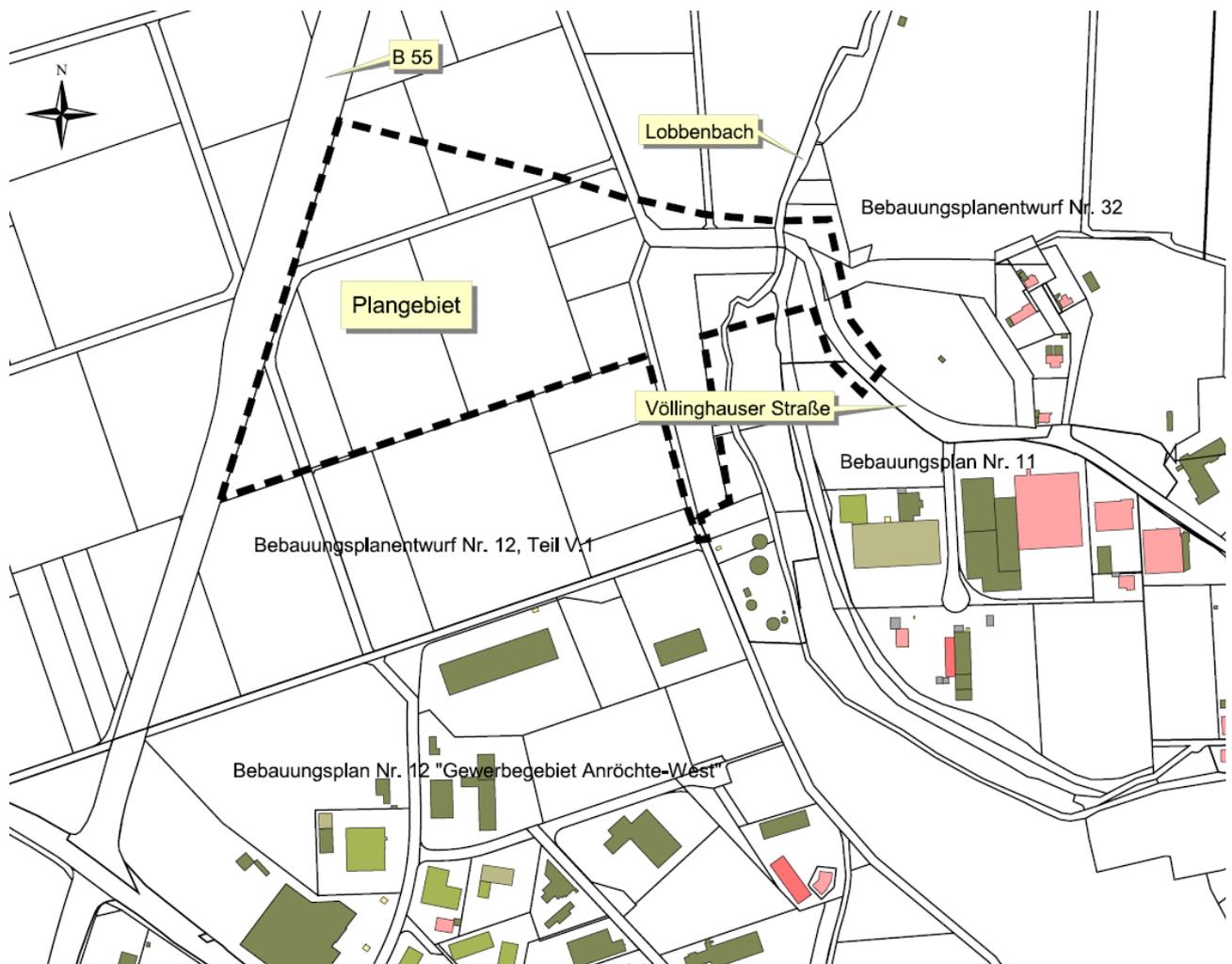
Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

### **Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil V.2, Anröchte**

**Öffentliche Auslegung** der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, zuletzt geändert durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004, BGBl. I S. 1359)

#### Übersichtsplan



Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am **18.05.2004** beschlossen, den Bebauungsplanentwurf Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil V.2, mit den Planunterlagen (Begründung mit Umweltbericht, Umweltverträglichkeitsstudie, Verkehrsgutachten, Schallgutachten, Landschaftspflegerischer Begleitplan) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Öffentlich aus liegen auch die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu diesem Planverfahren eingegangenen Stellungnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Wasserwirtschaft.

Das Plangebiet befindet sich im Nord-Westen von Anröchte, nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil V.1, westlich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 32 „Nordumgehung Boschstraße“ und östlich der B 55. Das überwiegend westlich des Lobbenbaches liegende Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 11 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 6 Flurstücke 21/2, 21/3, 22, 77, 151, 164, 166, 294 und die Flurstücke 16/5, 21/1, 76, 16/1, 169, 262, 277, 285, 291, 293 teilweise, sowie Flur 7, die Flurstücke 230 und 98, 133, 229, 231, 244, 269, 270, 2139 teilweise. Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 12, Teil V.2, überlagert sich teilweise mit dem nord-westlichen Geltungsbereich des seit dem 17.07.1972 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 11 „Völlinghauser Straße“, Anröchte. Durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanentwurfes sollen die betroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 geändert werden.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, das Gewerbegebiet Anröchte-West zu erweitern und gleichzeitig ein Teilstück der geplanten Verbindungsstraße zwischen der L 808 Kliever Straße und der L 734 Lippstädter Straße planungsrechtlich abzusichern.

Der Bebauungsplanentwurf liegt mit seinen Planunterlagen und den Stellungnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Wasserwirtschaft in der Zeit vom

**19. Juli 2005 bis 19. August 2005**

während der Dienststunden im neuen Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26 oder 29, zur jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen können zudem auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte, unter der Rubrik „Wohnen & Leben“, „Baugebiete“ eingesehen werden. Die Internetadresse lautet [www.anroechte.de](http://www.anroechte.de).

**Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zu den Planungsabsichten abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.**

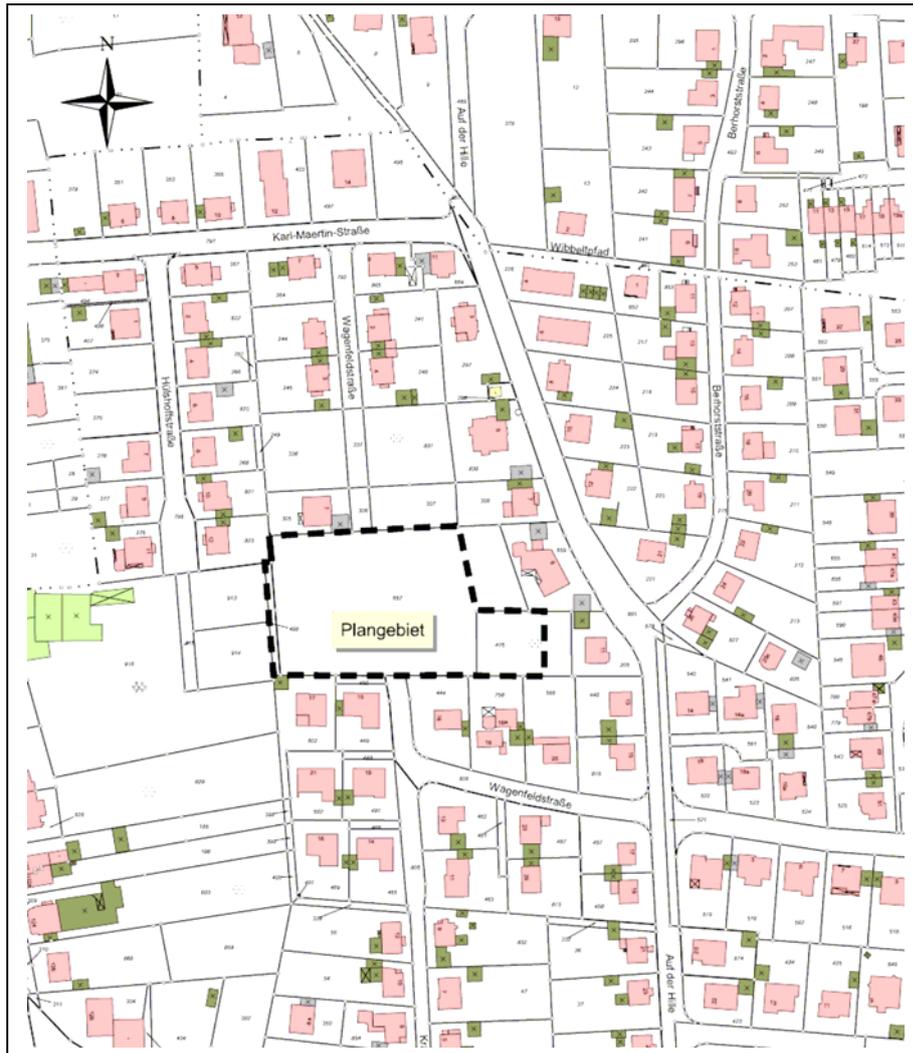
Anröchte, 07. Juli 2005

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

1. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses** gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, zuletzt geändert durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004, BGBl. I S. 1359)
2. **Öffentliche Auslegung** der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Übersichtsplan



**1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am **05.07.2005** beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 35 „Wagenfeldstraße“, Anröchte, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Das Plangebiet befindet sich im süd-östlichen Bereich von Anröchte, nördlich und südlich der Teilstücke der Wagenfeldstraße und grenzt im Osten an die rückwärtige Bebauung der Straße

Auf der Hille an. Es hat eine Größe von ca. 6.000 qm und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 12 Flurstück 498 und teilweise die Flurstücke 476 und 657. Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Bebauung im Innenbereich von Anröchte zu verdichten.

Die Durchführung des Verfahrens erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von einer frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einer Umweltprüfung wird abgesehen.

## **2. Öffentliche Auslegung der Planunterlagen**

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am **05.07.2005** beschlossen, den Bebauungsplanentwurf Nr. 35 „Wagenfeldstraße“, Anröchte, einschließlich Begründung gemäß §§ 13 Abs. 2 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet befindet sich im süd-östlichen Bereich von Anröchte, nördlich und südlich der Teilstücke der Wagenfeldstraße und grenzt im Osten an die rückwärtige Bebauung der Straße Auf der Hille an. Es hat eine Größe von ca. 6.000 qm und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 12 Flurstück 498 und teilweise die Flurstücke 476 und 657. Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplanentwurf liegt mit seiner Begründung in der Zeit vom

**25. Juli 2005 bis 26. August 2005**

während der Dienststunden im neuen Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26 oder 29, zur jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen können zudem auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte, unter der Rubrik „Wohnen & Leben“, „Baugebiete“ eingesehen werden. Die Internetadresse lautet [www.anroechte.de](http://www.anroechte.de).

**Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zu den Planungsabsichten abgegeben werden.**

**Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.**

Anröchte, 07. Juli 2005

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

**Einziehung einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Anröchte, Flur 23, Flurstück 86, in der Größe von ca. 25 qm**

Durch Bekanntmachung vom 04.03.2005 wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde Anröchte beabsichtigt ist, eine Teilfläche des Grundstücks in der Gemarkung Anröchte, Flur 23, Flurstück 84, in der Größe von ca. 25 qm einzuziehen.

Gegen dieses Vorhaben der Wegeeinziehung sind Einwendungen nicht erhoben worden. Die vorgenannte Teilfläche wird hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV NRW. S. 91, berichtigt im GV. NRW. 1996 S. 81; GV. NRW. 1996 S. 141, GV. NRW. 1996 S. 216, GV. NRW. 1996 S. 355), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 04.05.2004 (GV.NRW. 2004 S. 259), in der z.Zt. geltenden Fassung, eingezogen und für den öffentlichen Verkehr ausgeschlossen. Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte, einzulegen.

Anröchte, 10. Juni 2005

Gemeinde Anröchte  
als Träger der Straßenbaulast

gez. Holtkötter  
Bürgermeister